

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Bonhof, Tobias Matthias Peterka, Ulrich von Zons, Knuth Meyer-Soltau, Gereon Bollmann, Sascha Lensing, Martina Kempf, Dr. Christoph Birghan, Rainer Galla, Thomas Fetsch, Stefan Möller und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/947 –

Äußerungen der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Stefanie Hubig, hinsichtlich der gescheiterten Wahl der Bundesverfassungsrichter am 11. Juli 2025

Vorbemerkung der Bundesregierung

Angesichts der gescheiterten Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht zeigte sich die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Stefanie Hubig, gegenüber der Rheinischen Post entsetzt: „Das Amt eines Richters oder einer Richterin am Bundesverfassungsgericht ist eines der höchsten Ämter in diesem Staat. Für die Besetzung gibt es ein etabliertes Verfahren, das sich jahrzehntelang bewährt hat. Das Verfahren wurde ohne Not beschädigt und beschädigt wurde auch eine sehr gute Kandidatin und anerkannte Wissenschaftlerin“, äußerte Stefanie Hubig gegenüber der „Rheinischen Post“. Der Vorgang sei „beispiellos und verantwortungslos und produziere sehr viele Verlierer“, wird die Bundesministerin weiter zitiert (rp-online.de/politik/deutschland/richterwahl-scheitert-im-bundestag-opposition-schiesst-sich-auf-jens-spahn-ein_aid-130945583).

1. Welche konkreten Verfahren der erwähnten Richterwahl nach Bundesverfassungsgerichtsgesetz wurden nach Ansicht der Bundesregierung durch konkret welche Vorgänge verletzt (bitte auflisten)?

In der in Bezug genommenen Äußerung von Bundesministerin Dr. Hubig ist nicht davon die Rede, dass ein Verfahren „verletzt“ worden sei. Es ist davon die Rede, dass ein etabliertes Verfahren „beschädigt“ worden sei. Die Frage ist somit gegenstandslos. Im Übrigen stehen politische Äußerungen von Regierungsmitgliedern in der Regel für sich und werden von der gesamten Bundesregierung grundsätzlich weder kommentiert noch interpretiert.

2. Was versteht die Bundesregierung unter dem „etablierten Verfahren“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und auf welcher Rechtsgrundlage beruht es?

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen zur Kommentierung oder Interpretationen von Äußerungen von Mitgliedern der Bundesregierung durch die gesamte Bundesregierung ist Folgendes auszuführen:

Die Wahl von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts ist im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) geregelt. Nach der ausdrücklichen Vorgabe von § 6 Absatz 1 Satz 1 BVerfGG wählt das Plenum des Deutschen Bundestages Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts „ohne Aussprache“. Das Gesetz verpflichtet außerdem die Mitglieder des Wahlausschusses, auf dessen Vorschlag die Wahl im Plenum erfolgt, zur Verschwiegenheit (§ 6 Absatz 4 BVerfGG).

3. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass sich das Vorschlagsrecht der Bundesverfassungsrichter nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag richten sollte, und wie begründet sie ihre Ansicht?

Die Wahl der Richterinnen und Richter im Deutschen Bundestag erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 6 Absatz 1 BVerfGG). Weitere Vorschlagsrechte sieht das BVerfGG nicht vor. Die Diskussionen im Wahlausschuss unterliegen der Verschwiegenheit (§ 6 Absatz 4 BVerfGG). Schon deshalb nimmt die Bundesregierung zu ihnen nicht Stellung.

4. Welche Verlierer hat Bundesjustizministerin Stefanie Hubig als Mitglied der Bundesregierung angesichts der Absetzung der Wahl der Richter für das Bundesverfassungsgericht mithilfe welcher Methoden identifiziert (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte auflisten)?
5. Wie begründet die Bundesregierung die Aussage von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig, die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung des Deutschen Bundestages sei „verantwortungslos“ (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Kriterien definiert Bundesjustizministerin Stefanie Hubig, die eine „sehr gute Kandidatin“ für die Wahl zum Richter am Bundesverfassungsgericht ausmachen, und was ist jeweils die gesetzliche Grundlage?

Die formalen Qualifikationen für das Richteramt am Bundesverfassungsgericht regelt § 3 BVerfGG.